

<i>Name:</i>	„Frau in Führung – Frau Leben Freiheit“
<i>Kurzbezeichnung:</i>	-
<i>Zusatzbezeichnung:</i>	-

Anschrift: Papendamm 23
20146 Hamburg
c/o Hourvash Pourkian

Telefon: 040 37517373

Telefax: -

E-Mail: mail@pourkian.com

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 06.06.2025)

<i>Name:</i>	„Frau in Führung – Frau Leben Freiheit“
<i>Kurzbezeichnung:</i>	-
<i>Zusatzbezeichnung:</i>	-

Bundesvorstand:

Vorsitzende:	Hourvash Pourkian
Stellvertreterin:	Ute Lefelmann-Petersen
Schatzmeisterin:	Sonja Hallmann
Schriftführerin/Protokolle:	Astrid Warburg-Manthey

Landesverbände:

./.

Satzung der Partei „Frau in Führung – Frau Leben Freiheit“

Präambel

Die Partei „Frau in Führung – Frau Leben Freiheit“ ist eine demokratische Partei im Sinne des §2 Parteiengesetz. Sie bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und zur uneingeschränkten Geltung der Menschenrechte nach der Menschenrechtscharta von 1948. Grundlage unserer politischen Arbeit ist die Wissenschaft als Methode zur Erkenntnisgewinnung, das Eintreten für Chancengleichheit und gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie das Bekenntnis zur sozialen Marktwirtschaft.

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

1. Der Name der Partei lautet: „Frau in Führung – Frau Leben Freiheit“.
2. Der Sitz der Partei befindet sich in Hamburg.
3. Das Tätigkeitsgebiet umfasst die Bundesrepublik Deutschland. Die Partei strebt eine Ausweitung ihrer politischen Tätigkeit auf europäischer Ebene an. Darüber hinaus engagiert sie sich für die Rechte von Frauen in jeglichen Ländern, in denen patriarchale Strukturen die Teilhabe von Frauen im alltäglichen Leben sowie an der Gestaltung der Gesellschaft behindern oder sogar unmöglich machen (wie zum Beispiel im Iran und in Afghanistan). Ziel ist es, feministische Bewegungen in diesen Ländern zu unterstützen und langfristig den Aufbau verbundener Frauenparteien zu fördern – als Ausdruck solidarischer Verbundenheit mit unterdrückten Frauen weltweit.
4. Gliederungen der Partei führen den Parteinamen mit einem regionalen Zusatz.

§2 Ziele und Zweck der Partei

Wir stehen für eine feministische, gerechte und solidarische Gesellschaft – in Hamburg, Deutschland, Europa und weltweit. Unser Ziel ist die tatsächliche Gleichstellung und Selbstbestimmung von Frauen in all ihrer Vielfalt. Wir setzen uns für die Sichtbarkeit, Beteiligung und Rechte von Frauen auf allen gesellschaftlichen Ebenen ein. Unser Engagement versteht sich national und international. Wir vernetzen uns mit gleichgesinnten Organisationen, um patriarchale Strukturen zu überwinden und feministische Impulse weltweit zu stärken.

1. Die Partei „Frau in Führung“ verfolgt das Ziel, die Rechte und die politische sowie gesellschaftliche Gleichstellung von Frauen zu stärken und durchzusetzen – in Deutschland, Europa und weltweit.
2. Wir setzen uns für die Überwindung patriarchaler Strukturen ein, die Frauen in vielen Bereichen der Gesellschaft benachteiligen, deren Entwicklung und Engagement maßgeblich verhindern, und fördern die Sichtbarkeit und gesellschaftliche Teilhabe von Frauen auf allen Ebenen.

3. Unsere Partei versteht sich als politische Bewegung, die sich für die Gleichstellung der Geschlechter in allen gesellschaftlichen Bereichen einsetzt – mit besonderem Augenmerk auf gerechte Teilhabe, Demokratie, Menschenrechte und Frieden.

Für Frau in Führung bedeutet das, dass Frauen in gleichen Anteilen wie Männer in Entscheidungs- und Umsetzungsgremien mitbestimmen.

4. Wir setzen uns für alle Frauen ein, die in der Gesellschaft wenig Sichtbarkeit und geringe Chancen haben. Dazu gehören neben einheimischen Frauen mit geringerem Teilhabe-Vermögen bedingt durch finanzielle und Bildungsdefizite, insbesondere Migrantinnen sowie Frauen in schwierigen Lebensumständen.

5. Die Partei engagiert sich insbesondere für Frauenrechte in offensichtlich männerdominierten Ländern, sei es durch Tradition, Religion oder oben beschriebene geringe Teilhabe. Insbesondere in Ländern, in denen Frauen massiver Unterdrückung und Gewalt ausgesetzt sind, steht der Ausbau von Strukturen zur Aufklärung, Aktivierung durch Bildung sowie Schaffung von Erwerbsquellen im Mittelpunkt, damit Frauen mehr Unabhängigkeit erreichen. Langfristig unterstützt sie den Aufbau feministischer Bewegungen und verbundener Frauenparteien in diesen Ländern, um weltweit die Einhaltung der Frauenrechte zu fördern.

6. Ziel und Zweck der Parteiarbeit wird mit Mitteln der demokratischen Willensbildung vorangetrieben. Wir bieten Bildungsangebote (Mentoring- und Empowerment, Workshops und Vorträge) im Sinne der Werte der europäischen Emanzipationsbewegung. Ein Hauptaugenmerk der Partei liegt auf der Wahrung und Stärkung des Säkularismus, der Frauenrechte sowie des Abbaus von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts sowie der religiösen und ethnischen Zugehörigkeit.

§3 Mitgliedschaft

Jede natürliche Person kann Mitglied der Partei werden, wenn sie die Satzung der Partei, das Programm, sowie die darin niedergelegten Zwecke und Grundsätze anerkennt.

Die deutsche Staatsbürgerschaft oder ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht durch Richterspruch die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.

Die Bundespartei führt eine zentrale Datei der Mitglieder. Sie verarbeitet die personenbezogenen Daten ihrer Mitglieder datenschutzkonform, etwa zum Nachweis der Mitgliedschaft, zur Aufstellung von Kandidaten, zur Information und Betreuung der Mitglieder, sowie zum Aufruf von Kampagnen und Wahlkämpfen. Näheres regelt die vom Parteivorstand zu erlassene Datenschutz Ordnung.

Als Frauenpartei streben wir eine Männerquote von 49 % an und beabsichtigen, alle unsere Mitglieder für die Rechte von Frauen und Müttern mit ihren Kindern zu sensibilisieren.

Der Mindest-Mitgliedsbeitrag beträgt im Monat € 5,00

§4 Eintritt in die Partei

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Partei wird durch einen Antrag gemäß dieser Satzung erworben.

Zunächst erfolgt die Aufnahme in die Bundespartei. Sobald entsprechende Gliederungen (z. B. Landes- oder Kreisverbände) gegründet sind, wird jedes Mitglied zusätzlich Mitglied der für seinen Wohnsitz zuständigen Gliederung. Solange solche Gliederungen noch nicht bestehen, bleibt die Mitgliedschaft ausschließlich auf die Bundespartei beschränkt.

Ein Wohnsitzwechsel ist dem Bundesvorstand unverzüglich mitzuteilen.

2. Antrag auf Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme muss schriftlich, in Textform oder elektronisch (z. B. per E-Mail) gestellt werden.

Er muss folgende Angaben enthalten:

- vollständiger Name, Geburtsdatum, Anschrift
- Zudem ist über frühere Parteimitgliedschaften wahrheitsgemäß zu informieren.

3. Zuständigkeit und Verfahren

Der Aufnahmeantrag kann direkt beim Parteivorstand oder beim Vorstand der zuständigen Gliederung eingereicht werden.

Über die Aufnahme entscheidet in der Regel der Bundesvorstand. Dieser kann jedoch schriftlich eine entsprechende Vollmacht an Gliederungen übertragen.

Diese Vollmacht kann jederzeit widerrufen werden. Die endgültige Entscheidungsbefugnis verbleibt beim Bundesvorstand.

4. Mitgliedschaft im Aufnahmeverfahren

Während des laufenden Aufnahmeverfahrens gilt der Bewerber als *Mitglied im Aufnahmeverfahren* und darf an öffentlichen parteilichen Aktivitäten und Veranstaltungen teilnehmen.

Weitere Rechte sind mit diesem Status nicht verbunden.

5. Ablehnung und Einspruch

Eine Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung.

Wird innerhalb eines Jahres nach Aufnahme kein Einspruch erhoben, gilt die Mitgliedschaft als endgültig bestätigt.

Einspruch kann jedes Mitglied über den Vorstand seiner zuständigen Gliederung einlegen. Der Einspruch ist zu begründen.

Über den Einspruch entscheidet der Bundesvorstand oder die von ihm beauftragte Gliederung.

§ 5 Gastmitgliedschaft

(1) Eine Gastmitgliedschaft kann auf Antrag gewährt werden. Die Bestimmungen des § 3 gelten sinngemäß.

(2) Gastmitglieder haben die Rechte der Mitglieder im Aufnahmeverfahren. Darüber hinaus können ihnen durch die zuständige Gliederung mit Zustimmung des

Parteivorstands folgende Rechte eingeräumt werden:

- Teilnahme an Mitgliederversammlungen,
- Rederecht,
- Antragsrecht.

(3) Das aktive und passive Wahlrecht sowie weitere Mitgliedschaftsrechte bleiben Gastmitgliedern verwehrt.

(4) Die Gastmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 6 Austritt und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt,
- Tod,
- rechtskräftigen Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Wahlrechts,
- Aufgabe des deutschen Wohnsitzes bei Mitgliedern ohne deutsche Staatsangehörigkeit,
- Ausschluss nach § 14 Abs. 4,
- schuldhaft unterlassene Beitragszahlung,
- Ausschluss durch Entscheid der Mitgliederversammlung bei Verhalten im Widerspruch zum Statut, dem Parteiprogramm oder den Zielen der Partei.

(2) Der Austritt ist jederzeit möglich und schriftlich gegenüber dem Parteivorstand zu erklären. Der Parteiausweis ist unverzüglich zurückzugeben.

(3) Ein Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge besteht nicht.

(4) Nach einem Parteiausschluss ist ein Wiedereintritt frühestens nach Ablauf von zwei Jahren und nur mit Zustimmung der zuständigen Gliederung möglich.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung sowie der Satzungen der jeweils zuständigen Gliederung die Ziele der Partei zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.

(2) Mitglieder aller Instanzen sind auch nach Beendigung ihres Amts zur Verschwiegenheit über ihnen in Ausübung ihres Amts bekannt gewordene Tatsachen, Interna sowie Beratungen verpflichtet — auch gegenüber anderen Parteimitgliedern.

§ 8 Gliederung

(1) Die Partei gliedert sich in den Bundesverband sowie Landesverbände und ihnen

nachgeordnete Gebietsverbände. Deren Gründung bedarf der Zustimmung des Parteivorstands.

(2) Jede Gliederung muss mindestens drei Mitglieder umfassen und kann eine eigene Satzung beschließen, die der Zustimmung des Parteivorstands oder Landesvorstands bedarf und dieser Satzung nicht widersprechen darf.

(3) Gliederungen sind verpflichtet, die Einheit der Partei zu wahren und dürfen deren Grundsätze, Ordnung und Ansehen nicht gefährden. Bei Pflichtverletzungen können der Parteivorstand oder der zuständige Landesvorstand eingreifen und auf Ordnungsmaßnahmen gemäß § 14 hinweisen.

(4) Gliederungen müssen regelmäßig und auf Anforderung über wesentliche Vorgänge berichten. Die Einzelheiten bestimmt der Parteivorstand.

§ 9 Organe der Bundespartei

Organe der Partei sind:

- der Parteitag
- der Parteivorstand.

§ 10 Parteitag

(1) Der Parteitag ist das oberste Organ der Partei. Er beschließt über politische und organisatorische Grundsatzfragen.

(2) Der Parteitag tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Parteivorstand mit einer Frist von einem Monat in Textform (z. B. E-Mail). In dringenden Fällen kann die Frist auf eine Woche verkürzt werden.

(3) Die Tagesordnung wird spätestens eine Woche vor dem Parteitag bekanntgegeben und zu Beginn des Parteitags endgültig beschlossen.

(4) Außerordentliche Parteitage sind unverzüglich einzuberufen auf Antrag:

- von mindestens vier Landesvorständen,
- der Bundestagsfraktion (sofern vorhanden),
- des Parteivorstands.

Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen, im Notfall kann sie auf drei Tage verkürzt werden.

(5) Der Parteitag kann als virtueller Parteitag stattfinden. Auf Antrag von mindestens vier Landesverbänden oder einem Drittel der Delegierten ist ein Präsenzparteitag einzuberufen.

Mindestens alle zwei Jahre muss ein Parteitag als Präsenzparteitag stattfinden, sofern nicht zwingende Gründe entgegenstehen.

(6) Der Parteitag gibt sich eine Geschäftsordnung.

(7) Der Parteivorstand benennt zur Vorbereitung ein Tagespräsidium sowie eine

Antrags-, Wahl- und Mandatsprüfungskommission. Über die endgültige Zusammensetzung entscheidet der Parteitag.

(8) Der Parteitag entscheidet über:

- Parteiprogramme,
 - Satzung,
 - Beitrags-, Finanz- und Schiedsgerichtsordnung,
 - Auflösung oder Verschmelzung der Partei.
Er wählt den Parteivorstand und nimmt alle zwei Jahre dessen Tätigkeitsbericht entgegen, einschließlich des geprüften Finanzberichts.
- (9) Gäste können zugelassen werden, haben aber kein Stimmrecht.
- (10) Der Parteitag wird durch einen Vorsitzenden oder den Generalsekretär eröffnet. Versammlungsleiter und Protokollführer beurkunden die Beschlüsse.

§ 11 Parteivorstand

(1) Der Parteivorstand leitet die Partei und führt ihre Geschäfte nach Gesetz, Satzung und den Beschlüssen des Parteitags.

(2) Der Parteivorstand besteht aus:

- dem Parteivorsitzenden oder zwei gleichberechtigten Parteivorsitzenden,
 - bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Generalsekretär,
 - dem Bundesgeschäftsführer,
 - dem Bundesschatzmeister,
 - sowie weiteren vom Parteitag festgelegten Beisitzern.
- (3) Der Parteitag entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob ein Vorsitzender oder zwei gleichberechtigte Vorsitzende gewählt werden.
- (4) Die Wahl des Parteivorstandes erfolgt in der Regel alle zwei Jahre.
- (5) Der Parteivorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Ein Präsidium erledigt die laufenden Aufgaben und bereitet die Vorstandssitzungen vor.
- (7) Vorstandssitzungen können in Präsenz, hybrid oder virtuell stattfinden.
- (8) Zur Unterstützung unterhält der Parteivorstand eine Geschäftsstelle.

§ 12 Expertenrat

Der Parteivorstand kann zur Beratung Expertenräte für bestimmte Themen einberufen. Die Mitglieder dieser Räte müssen nicht der Partei angehören und können jederzeit abberufen werden.

§ 13 Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für Wahlen

(1) Für die Aufstellung der Kandidierenden gelten die Wahlgesetze sowie die Satzungen der Partei und der zuständigen Gliederungen.

(2) Die Wahl der Kandidierenden erfolgt durch Mitglieder- oder Vertreterversammlungen. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die auch für die jeweilige Volksvertretung wahlberechtigt sind.

(3) Kandidierende müssen die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Bewerber auf Landeslisten sollten ihren Wohnsitz im jeweiligen Bundesland, Kreisbewerber im jeweiligen Wahlkreis haben.

§ 14 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

(1) Mitglieder, die gegen die Satzung, Grundsätze oder Ordnung der Partei verstoßen und der Partei schweren Schaden zufügen, können mit Ordnungsmaßnahmen belegt werden.

(2) Mögliche Maßnahmen sind:

- Verwarnung,
- Aberkennung von Parteiämtern,
- zeitweilige Aufhebung der Amtsfähigkeit,
- Einschränkung weiterer Mitgliedschaftsrechte,
- Ausschluss aus der Partei.

(3) Ordnungsmaßnahmen müssen begründet werden.

(4) Der Ausschlussantrag wird vom Parteivorstand oder zuständigen Gliederungsvorstand beim Schiedsgericht gestellt.

(5) Betroffene Mitglieder können innerhalb eines Monats beim Schiedsgericht Einspruch einlegen.

(6) In dringenden Fällen kann der Vorstand ein Mitglied bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts von der Ausübung seiner Rechte ausschließen.

§ 15 Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei kann der Parteivorstand Gliederungen auflösen, ihren Vorstand absetzen oder ausschließen. Die Maßnahme muss vom nächsten Parteitag bestätigt werden.

Die betroffene Gliederung kann innerhalb eines Monats Einspruch beim zuständigen Schiedsgericht einlegen.

§ 16 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit des Parteitags.

Änderungen der Wahl-, Finanz- oder Schiedsgerichtsordnung können mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 17 Auflösung und Verschmelzung

Die Auflösung oder Verschmelzung der Partei erfordert eine Dreiviertelmehrheit des Parteitags und eine bestätigende Urabstimmung aller Mitglieder.

Landes- und Gebietsverbände benötigen ebenfalls die Zustimmung eines Parteitags für ihre Auflösung oder Verschmelzung.

§ 18 Finanzen

Die Finanzordnung, Bestandteil dieser Satzung, regelt die Finanzen der Partei sowie die Mitgliedsbeiträge.

§ 19 Schiedsgerichtsordnung

Regelungen zu Streitigkeiten innerhalb der Partei sind in der Schiedsgerichtsordnung enthalten, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 20 Einreichung von Wahlvorschlägen und Wahlordnung

Der Bundesvorstand reicht Wahlvorschläge für das Europäische Parlament ein, die Landesvorstände für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen.
Das Verfahren ist in der Wahlordnung geregelt.

§ 21 Parteiämter

Funktionen und Tätigkeiten in der Partei werden ehrenamtlich ausgeübt.
Nachgewiesene Auslagen können erstattet werden.
Höhe und Umfang der Erstattungen regeln Bundes- und Landesverbände.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 25. April 2025 beschlossen.

§ 1 Allgemeines

(1) Die zur Erfüllung der Aufgaben der Partei erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch: Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und sonstige Einnahmen.

(2) Das Geschäftsjahr der Partei ist jeweils das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied der Partei soll einen jährlichen Beitrag entrichten.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist ab der Aufnahme in die Partei fällig. Die Aufnahme in die Partei wird dokumentiert durch den Erhalt des Parteiausweises.

(3) Die Höhe des Jahresbeitrages beträgt € 5. Die freiwillige Leistung eines höheren Beitrages ist zulässig.

§ 3 Mandatsträgerabgaben

(1) Parteimitglieder, die aus ihrer Tätigkeit in einem Amt außerhalb der Partei eigene Einnahmen erzielen (Mandatsträgerinnen), sollen davon mindestens 3 % an eine Gliederung ihrer Wahl der Partei entrichten. In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag der Bundesvorstand per Beschluss von dieser Regelung abweichen.

(2) Mandatsträger, die der Abgabe nicht nachkommen, können nach Entscheidung des Bundesvorstands in geeigneter Weise zur Rechenschaft gezogen werden. Die Modalitäten werden von der zuständigen Stelle festgelegt.

§ 4 Spenden

(1) Der Bundesverband und die nachgeordneten Partei-Untergliederungen sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind solche Spenden, die im Sinne von § 25 Parteiengesetz unzulässig sind.

(2) Spenden und andere Zuwendungen an einen oder mehrere Gebietsverbände, deren Gesamtwert 10.000 Euro übersteigt, sind unverzüglich an die Bundesschatzmeisterei zu melden und im Rechenschaftsbericht des Gebietsverbandes, der sie vereinnahmt hat, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders/der Spenderin zu verzeichnen.

(3) Zuwendungsbescheinigungen werden dem Zuwandler vom Bundesverband oder den Landesverbänden, bei denen die Zuwendungen eingegangen und die beim zuständigen Finanzamt angemeldet sind, erteilt. Gebietsverbände sind nicht berechtigt, Zuwendungsbescheinigungen auszustellen, solange diese keine eigene Finanzhoheit besitzen.

(4) Zuwendungen, die nicht den Vorgaben des Parteiengesetzes entsprechen, sind nicht zulässig. Sämtliche Spenden werden gemäß den rechtlichen Bestimmungen verwaltet und verwendet.

§ 5 Selbständigkeit von den LV unterstehenden Parteiverbänden

Die finanzielle Selbständigkeit von Untergliederungen unterhalb der Landesverbände sollte nur in Ausnahmefällen erforderlich sein. Über die Notwendigkeit dieser Selbständigkeit entscheidet der Bundesvorstand nach gründlicher Prüfung und im Einzelfall.

§ 6 Verteilung des Finanzaufkommens

- (1) Eingezahlte Mitgliedsbeiträge gehen an den Bundesverband.
- (2) Sachspenden stehen dem Gebietsverband zu, dem sie zugedacht sind.
- (3) Geldspenden an den Bundesverband verbleiben diesem vollständig.
- (4) Zweckgebundene Geldspenden an Landesverbände oder ihnen nachgeordnete Untergliederungen stehen den jeweiligen Gliederungen in vollem Umfang zu.
- (5) Andere Geldspenden an Landesverbände oder ihnen nachgeordnete Untergliederungen verbleiben bei den jeweiligen Gliederungen, es sei denn, der Bundesvorstand entscheidet im Einzelfall über eine Umverteilung.
- (6) Das Aufkommen aus der Wahlkampfkostenerstattung steht dem jeweils beteiligten Landesverband zu. Wenn der Bundesverband unterstützend tätig war, erfolgt eine anteilige Beteiligung basierend auf der Höhe der Unterstützung

§ 7 Buchführung & Rechenschaftsbericht

Der Bundesvorstand und die Landesverbände sind zur Buchführung verpflichtet. Diese hat den Vorschriften des Parteiengesetzes (PartG) zu entsprechen und für alle Mitglieder der Partei sowie für die zuständigen Behörden transparent und nachvollziehbar zu sein. Gleiches gilt für den jährlichen Rechenschaftsbericht.

§ 8 Kontrolle und Prüfungen

Die Finanzmittel der Partei unterliegen einer regelmäßigen internen und externen Prüfung, um die ordnungsgemäße Verwendung sicherzustellen. Der Bundesvorstand hat sicherzustellen, dass alle Prüfungen in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Finanz- und Beitragsordnung wurde am 25.04.2025 und tritt ab sofort in Kraft.

Schiedsgerichtsordnung (SchGO)

§ 1 Grundlage

Die Schiedsgerichte der Partei sind Schiedsgerichte nach dem Gesetz über die politischen Parteien (ParteienG). Sie nehmen die ihnen durch das ParteienG sowie durch die Satzungen der Partei und ihrer Gebietsverbände übertragenen Aufgaben wahr.

§ 2 Gerichtsbarkeit

(1) Schiedsgerichte sind die Landesschiedsgerichte sowie das Bundesschiedsgericht.

(2) Das Bundesschiedsgericht besteht aus zwei Kammern. Landesschiedsgerichte bestehen aus einer Kammer.

§ 3 Zuständigkeit

(1) Die Landesschiedsgerichte entscheiden als erste Instanz innerhalb ihres örtlichen Zuständigkeitsbereiches über

Die Anfechtung von Wahlen zu Organen und durch Organe des Landesverbandes und seiner nachgeordneten Gebietsverbände,

die Anfechtung von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen im Bereich des Landesverbandes,

die Anfechtung von Hauptversammlungen bzw. Landesparteitagen des Landesverbandes und seiner nachgeordneten Gebietsverbände,

Ordnungsmaßnahmen gegen Parteimitglieder,

Streitigkeiten zwischen dem Landesverband und einem ihm nachgeordneten Gebietsverband,

Streitigkeiten des Landesverbandes oder eines ihm nachgeordneten Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern,

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Landesverbandes,

Streitigkeiten zwischen dem Landesverband und nachgeordneten Gebietsverbänden untereinander, sowie

Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechtes im Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes.

Sofern in einem Bundesland noch kein Landesschiedsgericht existiert, ist die erste Kammer des Bundesschiedsgerichts für etwaige Entscheidungen nach diesem Absatz zuständig.

(2) Die erste Kammer des Bundesschiedsgerichts ist zuständig für die Entscheidung über

Beschwerden gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte (dazu gehört insbesondere die Berufung bei Entscheidungen über Ausschlüsse von Mitgliedern),

die Anfechtung von Wahlen zu Organen und durch Organe der Bundespartei,

die Anfechtung von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen auf der Ebene der Bundespartei,

die Anfechtung von Bundesparteitagen,

Streitigkeiten der Bundespartei mit einzelnen Mitgliedern,

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern verschiedener Landesverbände, soweit das Parteiinteresse des Bundes berührt ist,

Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände,

sonstige Streitigkeiten zwischen der Bundespartei und einem Gebietsverband,

Streitigkeiten zwischen Landesverbänden,

Streitigkeiten zwischen Gebietsverbänden, die nicht demselben Landesverband angehören,

Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Bundessatzung.

(3) Die zweite Kammer des Bundesschiedsgerichts ist als zweite Instanz (Berufungsinstanz) ausschließlich zuständig für Beschwerden gegen Entscheidungen der ersten Kammer des Bundesschiedsgerichts, für welche die erste Kammer zuständig war, weil kein Landesschiedsgericht existiert.

§ 4 Besetzung der Schiedsgerichte

(1) Die erste und die zweite Kammer des Bundesschiedsgerichts sowie die Landesschiedsgerichte bestehen jeweils aus dem Vorsitzenden, zwei Beisitzern sowie einem stellvertretenden Vorsitzenden. Sie verhandeln und entscheiden jeweils in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

(2) Bei Verhinderung eines Vorsitzenden rückt der stellvertretende Vorsitzende nach.

(3) Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied eines Vorstands der Partei oder eines Gebietsverbandes sein. Sie dürfen nicht in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen Mitglieder der Partei sein.

§ 5 Wahl der Mitglieder

(1) Die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende der ersten Kammer des Bundesschiedsgerichts sowie die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende der zweiten Kammer des Bundesschiedsgerichts sowie die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Landesschiedsgerichte werden von den Parteitagern auf Bundes- bzw. Landesebene für mindestens zwei und höchstens vier Jahre gewählt.

(2) Mit der Annahme der Wahl verpflichten sich die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Schiedsgerichte zur umfassenden vertraulichen Behandlung aller Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden sind.

§ 6 Geschäftsstellen und Aktenführung

(1) Die Geschäftsstellen der Landesschiedsgerichte befinden sich in der Geschäftsstelle des jeweiligen Landesverbandes der Partei. Die Geschäftsstelle des Bundesschiedsgerichts befindet sich in der Geschäftsstelle der Bundespartei. Die jeweilige Geschäftsstelle unterliegt den Weisungen des Vorsitzenden der ersten Kammer des Bundesschiedsgerichts oder des Vorsitzenden des jeweiligen Landesschiedsgerichts. Die jeweilige Geschäftsstelle hat sämtliche eingehende Schriftstücke sofort an den Vorsitzenden des jeweiligen Schiedsgerichts weiterzuleiten.

(2) Die Geschäftsstellen der Schiedsgerichte haben die Akten nach rechtskräftiger Erledigung zu archivieren. Die Archivierungsfrist beträgt zehn Jahre für Entscheidungen der Schiedsgerichte, sonst fünf Jahre.

§ 7 Benennung von Beisitzern

(1) Antragsteller und Antragsgegner benennen für das Schiedsgerichtsverfahren je einen Beisitzer. Die zu benennenden Beisitzer müssen jeweils Mitglied der Partei sein.

(2) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts kann für die Benennung des Beisitzers gemäß (1) eine Ausschlussfrist setzen. Wird innerhalb der Ausschlussfrist kein Beisitzer benannt, ist der Vorsitzende dazu berechtigt, einen Beisitzer seiner Wahl zu benennen. Die Verfahrensbeteiligten sind über diese Folge dem Fristversäumnis schriftlich zu belehren. Die Belehrung ist zuzustellen.

§ 8 Antragsrecht und Antragsschrift

(1) In Verfahren über die Anfechtung von Wahlen sind antragsberechtigt

der Parteivorstand,

der Vorstand jedes Gebietsverbandes, in dessen Bereich die Wahl stattgefunden hat,

zehn Prozent der stimmberechtigten TeilnehmerInnen der Versammlung, die die angefochtene Wahl vollzogen oder den Beschluss gefasst hat,

wer geltend machen kann, in einem eigenen satzungsmäßigen Recht durch die Wahl oder den Beschluss verletzt zu sein.

(2) In Verfahren über Ordnungsmaßnahmen inklusive Parteiausschlussverfahren sind der Parteivorstand sowie jeder für das betroffene Mitglied zuständige Vorstand eines Gebietsverbandes antragsberechtigt.

(3) Antragsberechtigt in sämtlichen übrigen Verfahren sind

der Parteivorstand,

der Vorstand jedes Gebietsverbandes, der in der Sache betroffen ist, sowie

jedes Parteimitglied, das in der Sache persönlich betroffen ist.

(4) Voraussetzung für die Antragsberechtigung einzelner Parteimitglieder ist eine hinreichende Darlegung und Begründung der persönlichen Betroffenheit.

(5) Die Anfechtung von Wahlen und von Hauptversammlungen und Parteitagungen ist nur innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des Tages zulässig, an dem das Ereignis stattgefunden hat. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Anfechtung einer Wahl ist, dass der behauptete Mangel geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.

(6) Im Falle von Ordnungsmaßnahmen gegen Parteimitglieder wird auf § 14 Abs. 5 der Bundessatzung verwiesen. Im Übrigen muss die Anrufung eines Schiedsgerichts innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Tages erfolgen, an dem der Antragsteller von dem Ereignis, welches zum Gegenstand des Verfahrens gemacht werden soll, Kenntnis erlangt hat.

(7) Der Antrag muss in Schriftform gestellt werden, Antragsteller und Antragsgegner bezeichnen sowie begründet werden. Die zur Begründung dienenden Tatsachen sind anzugeben. Etwaige Beweismittel sollen angegeben werden. Der Antragsschrift sind zwei Kopien derselben beizufügen. Dokumente, auf die Bezug genommen wird, sind in dreifacher Ausfertigung beizufügen.

§ 9 Verfahrensbeteiligte

- (1) Verfahrensbeteiligte sind der Antragsteller, der Antragsgegner sowie Beigeladene, die dem Verfahren beigetreten sind.
- (2) Ein Schiedsgericht kann Personen, die durch das Verfahren persönlich betroffen sind oder deren satzungsgemäße Rechte durch das Verfahren berührt werden, beiladen. Sie werden durch Erklärung in Textform über den Beitritt gegenüber dem Schiedsgericht Verfahrensbeteiligte im Sinne von Abs. 1.
- (3) Übergeordnete Vorstände sind auf ihr Verlangen beizuladen.
- (4) Ein Schiedsgericht kann Zeugen beiladen.
- (5) Der Beiladungsbeschluss ist sämtlichen Beteiligten zuzustellen. Der Beiladungsbeschluss ist unanfechtbar.
- (6) Verfahrensbeteiligte können sich durch einen Verfahrensbevollmächtigten vertreten lassen. Voraussetzungen sind eine schriftliche Vollmacht des Verfahrensbevollmächtigten sowie seine Mitgliedschaft in der Partei (von Letzterem kann das angerufene Schiedsgericht Ausnahmen zulassen).

§ 10 Verlauf des Verfahrens nach Antragstellung

- (1) Die jeweilige Geschäftsstelle legt nach Antragseingang dem jeweiligen Vorsitzenden den Antrag auf Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens vor. Nach Weisung des Vorsitzenden wird das Verfahren von der Geschäftsstelle durch Zustellung der Antragsschrift eingeleitet. Den Verfahrensbeteiligten ist die Besetzung des Schiedsgerichts mitzuteilen.
- (2) Fristen für Einlassungen und Stellungnahmen werden jeweils durch den Vorsitzenden unter Berücksichtigung des Umfangs und der Dringlichkeit des Falles festgesetzt.
- (3) Das Schiedsgericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung hinwirken. Vergleiche zur Verfahrensbeendigung sind stets zulässig.
- (4) Die Schiedsgerichte entscheiden aufgrund mündlicher Verhandlung. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung. Er kann einen Beisitzer zum Berichterstatter ernennen. Wenn sämtliche Verfahrensbeteiligte einverstanden sind, kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden. Das Schiedsgericht kann anordnen oder auf Antrag gestatten, dass sich ein Zeuge oder ein Sachverständiger während einer Vernehmung an einem anderen Ort aufhält. Die Vernehmung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen.
- (5) Ladungen zu mündlichen Verhandlungen haben per Einwurf-Einschreiben oder Einschreiben mit Rückschein zu erfolgen. Die Ladungsfrist soll in der Regel zwei Wochen betragen. Das Schiedsgericht kann persönliches Erscheinen anordnen.
- (6) Sollten Verfahrensbeteiligte trotz Ladung nicht erscheinen, kann das Schiedsgericht verhandeln und nach Aktenlage entscheiden. Darauf sind die Verfahrensbeteiligten in der Ladung hinzuweisen.
- (7) Parteimitglieder sind zur Zeugenaussage verpflichtet. Für das Zeugnisverweigerungsrecht gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend. Personen ohne Parteimitgliedschaft sollen nur in Ausnahmefällen gehört werden.
- (8) Sitzungen der Schiedsgerichte sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann Zuhörer zulassen. Sämtliche Verfahrensbeteiligte und Zuhörer sind zur vertraulichen Behandlung der Vorgänge verpflichtet.

(9) Das Schiedsgericht untersucht den Sachverhalt von Amts wegen und ist nicht an das Vorbringen der Verfahrensbeteiligten gebunden.

(10) Sämtliche Verfahrensbeteiligte haben in jeder Lage des Verfahrens Anspruch auf rechtliches Gehör.

(11) Anträge und Rechtsmittel können in jeder Lage des Verfahrens schriftlich oder zu Protokoll zurückgenommen werden.

(12) Dem Vorsitzenden obliegt die Verfahrensleitung. Die Beweisaufnahme soll innerhalb der mündlichen Verhandlung stattfinden.

(13) Über sämtliche Sitzungen, bei denen mündlich verhandelt wird, sowie über Beweisaufnahmen, die außerhalb der mündlichen Verhandlung stattfinden, sind Niederschriften zu fertigen. Verfahrensbeteiligte können verlangen, dass einzelne Äußerungen wörtlich protokolliert werden. Der Protokollführer wird von der zuständigen Geschäftsstelle bestellt. Die Niederschriften sind von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Befangenheit

Für den Ausschluss eines Mitglieds eines Schiedsgerichts von der Ausübung seines Amtes und die Ablehnung eines Mitglieds eines Schiedsgerichts wegen Besorgnis der Befangenheit gilt die Zivilprozessordnung entsprechend.

§ 12 Entscheidung

(1) Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Schiedsgericht nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung. Der Entscheidung dürfen nur solche Tatsachen und Beweisergebnisse zugrunde gelegt werden, über die den Beteiligten rechtliches Gehör gewährt wurde.

(2) Nach Schluss der mündlichen Verhandlung bzw. des schriftlichen Verfahrens berät das Schiedsgericht geheim und entscheidet mit einfacher Mehrheit. Das Stimmverhältnis wird nicht bekannt gegeben. Die Entscheidung ist in Schriftform zu erstellen, zu begründen, von allen Mitgliedern des Schiedsgerichts, die an der Entscheidung beteiligt waren, zu unterzeichnen und den Verfahrensbeteiligten zuzustellen.

(3) Sollte ein Mitglied des Schiedsgerichts die Überzeugung des Gremiums aus bestimmten Gründen nicht teilen, kann es in einer gesonderten Erklärung seine abweichende Meinung wiedergeben.

§ 13 Kosten des Verfahrens

(1) Das Schiedsgericht kann die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen zwischen den Parteien aufteilen. Die Parteien tragen grundsätzlich ihre eigenen Kosten.

(2) Ein Mitglied der Partei, das von einer Ordnungsmaßnahme betroffen ist, hat grundsätzlich die Verfahrenskosten zu tragen.

(3) Bei einem Vergleich kann das Schiedsgericht auf Antrag einen Kostenersatz zugunsten des Vergleichsführers anordnen.

§ 14 Schlussbestimmungen

Diese Schiedsgerichtsordnung wurde am 25.04.2025 beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.

FiF

„Frau in Führung - Frau Leben Freiheit“

Parteiprogramm

PRÄAMBEL

Das Streben nach Glück ist das Recht eines jeden Menschen – auch der Frauen!

1. In Europa setzen sich Frauen seit über einem Jahrhundert aktiv auf sozialer und gesetzlicher Ebene für ihre Gleichstellung ein. Vieles hat sich in dieser Zeit verändert: Die gesellschaftlichen, politischen und sozialen Rahmenbedingungen für Frauen, Kinder und auch Männer haben sich verbessert und so Fortschritte auf allen Ebenen ermöglicht.
2. Dennoch bleibt die Unterdrückung von Frauen eines der größten globalen Probleme unserer Zeit und zeigt sich in verschiedenen Kulturen in unterschiedlichen Formen. Die Diskriminierung von Frauen hat nachweislich negative Auswirkungen auf die Wirtschaft sowie auf das politische, soziale und ökologische Potenzial von Gesellschaften weltweit.
3. Noch immer werden Frauen, Kinder und Männer in vielen Teilen der Welt unter dem Einfluss destruktiver patriarchaler Gesellschaftssysteme unterdrückt, eingesperrt, gefoltert und sogar hingerichtet, weil sie für ihre grundlegenden Menschenrechte eintreten. Diese Rechte wurden allen Menschen – und damit auch Frauen – in der UN-Menschenrechts-Charta von 1948 zugesichert.

4. Unsere Partei Frau in Führung setzt sich dafür ein, den Anliegen und Perspektiven von Frauen mehr Gewicht zu verleihen. Wir lehnen das patriarchale Machtsystem ab, in dem ältere Menschen Jüngere dominieren, Männer Frauen unterdrücken und Eltern insbesondere ihre Töchter kontrollieren. Diese Strukturen sind nach wie vor in vielen Gesellschaften tief verankert, insbesondere in den Ländern des globalen Südens und Ostens.

5. Deutschland ist ein Einwanderungsland mit einer Vielzahl an deutschen Volksgruppen sowie ethnischen und religiösen Minderheiten aus aller Welt.

Wir verpflichten uns zur konsequenten Bekämpfung von Rassismus und jeder Form von Diskriminierung.

6. Wir setzen uns dafür ein, den bereits erreichten gesellschaftlichen Fortschritt zu bewahren und weiter für mehr Gleichberechtigung zu kämpfen.

Wir fordern – gemeinsam mit eingewanderten Frauen und solidarischen Männern – eine kontinuierliche Weiterentwicklung unserer Gesellschaft auf sozialer, politischer und wirtschaftlicher Ebene.

6. Wir verstehen Gleichberechtigung, Gleichstellung und Feminismus als zentrale Fragen unserer Gegenwart und Zukunft.

Ein grundlegender gesellschaftlicher Wandel kann nur stattfinden, wenn Frauen ein politisches Bewusstsein entwickeln, sich aktiv beteiligen und ihre Rechte einfordern sowie tatsächlich umsetzen.

7. In diesem Zusammenhang lenken wir auch die Aufmerksamkeit auf Menschenrechtsverletzungen und Freiheitseinschränkungen von Frauen – sei es im Iran, in Afghanistan, in anderen Ländern und auch in Deutschland. Unser Ziel ist es, politischen Druck auszuüben und Initiativen zu entwickeln, die die Freiheitsrechte aller Frauen stärken und ihnen Optionen zum selbstbestimmten Leben geben.
8. Unser politisches Ziel als Partei **Frau in Führung** ist es, sowohl in der deutschen Regierung als auch von internationalen Institutionen Maßnahmen einzufordern, Frauenrechte, Mutterrechte und persönliche Freiheit als universelles Menschenrecht anzuerkennen und weltweit umzusetzen.
9. Frau in Führung setzt sich für ein selbstbestimmtes Leben aller Menschen ein – unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe, Religion, Herkunft und Alter.
- 10. Stärkung der Sichtbarkeit von Frauen**
Unsere Partei setzt sich für alle Frauen ein, insbesondere für die, die in der Gesellschaft wenig Sichtbarkeit und geringe Chancen haben. Dazu gehören insbesondere Migrantinnen sowie Frauen in schwierigen Lebensumständen.
- 11. Eine gerechte und säkulare Gesellschaftsordnung**
Unsere Partei Frau in Führung versteht sich als eine an humanitären Werten orientierte Bewegung. Wir streben eine gerechte und säkulare Gesellschaft an, die sich am Wohl der Menschen und ihrer Umwelt orientiert. Unser Ziel ist es, Gewalt, Ausbeutung, Krieg, Unterdrückung und

den zerstörerischen Umgang mit Natur und Mitlebewesen weltweit zu minimieren.

WAS WIR WOLLEN

Gesellschaftliche Teilhabe:

Unser Ziel ist die Überwindung der geschlechtsspezifischen Ungleichbehandlung und die Solidarisierung von Frauen und Männern, um eine humane, gewaltarme Gesellschaftsordnung zu gestalten. Diese soll nachhaltiges Wirtschaftswachstum, soziale Sicherheit, Wohlstand, Frieden, Freiheit und den Erhalt der Demokratie gewährleisten.

Frau in Führung fordert paritätische Besetzung in allen politischen Gremien. Nur so kann die gesellschaftliche Partizipation aller Frauen sichergestellt werden.

WAS WIR TUN

Wir verschaffen der weiblichen Perspektive auf der Welt national und international mehr Gehör und Akzeptanz.

Wir laden Männer zur Solidarität mit Frauen ein und erhöhen so die gesellschaftliche Teilhabe von Frauen auf allen Ebenen.

Wir stärken die soziale Verantwortung der gesamten Gesellschaft, sich für das Wohlergehen von Frauen und Kindern einzusetzen.

Wir fördern eine gleichberechtigte Verteilung von Care-Arbeit und Mental Work Load, sodass Kindererziehung und Haushalt nicht zu wirtschaftlicher Benachteiligung für Frauen führt.

Wir setzen uns für eine friedliche, aber wehrhafte Demokratie ein, die innerhalb der EU und global für universalistische Werte einsteht und sich gegen voraufklärerische Rückschritte wehrt.

Unsere Partei ist frei von extremen ideologischen Positionen. Sie basiert auf wissenschaftlichen Erkenntnissen, Vernunft und Pragmatismus im Sinne der Aufklärung.

Wir lehnen Kulturrelativismus sowie ideologisch motivierte einseitige Bevorzugungen einzelner gesellschaftlicher Gruppen ab.

Wir reflektieren kontinuierlich aktuelle gesellschaftliche Strömungen – einschließlich postkolonialer, intersektionaler und queer-theoretischer Ansätze – und analysieren sie kritisch aus einer wissenschaftlichen Perspektive.

WIE WIR POLITIK MACHEN

Unsere Partei setzt sich für eine aktive Bürgerbeteiligung ein. Wir fordern, dass unter klar definierten Bedingungen Volksentscheide als direktdemokratisches Instrument systematisch genutzt werden.

UNSER PROGRAMM

FRAU

Deutschland ist ein Rechtsstaat, überprüft seine Gesetze jedoch nicht konsequent auf ihre Auswirkungen auf Frauen.

Männer dominieren nach wie vor viele gesellschaftliche Bereiche, in denen ihre Bedürfnisse und Belange vorrangig behandelt werden.

Frau in Führung fordert eine Rechtsfolgenabschätzung aus Frauenperspektive für alle Gesetze.

Unser Fokus liegt auf der sozialen und rechtlichen Stellung sowie dem Wohlergehen von Frauen und Kindern. Deren Stärkung bringt die gesamte Gesellschaft voran.

Ein besonderes Augenmerk legen wir auf die Verbesserung der Situation alleinerziehender Frauen, und deren finanzielle Mindestabsicherung.

Unsere Forderungen:

Gesetzeslücken und Missbrauchsmöglichkeiten, die Frauen und Kindern schaden, müssen geschlossen werden.

Wir arbeiten gegen die geschlechtsbezogene Ausbeutung von Frauen und Mädchen.

Alle Frauen in der Prostitution sollen verpflichtend in die Sozialversicherungssysteme aufgenommen werden.

Durch geeignete Maßnahmen, die Frauen und Mütter zu stärken und im besten Fall zu einem Erwerb zu verhelfen, werden wir Prostitution, insbesondere Kinderprostitution und Menschenhandel eindämmen.

Wir fordern die Einführung des Nordischen Modells, in dem Frauen sich für die Prostitution entscheiden können, Männer aber gleichzeitig deutliche Signale bekommen, dass Frauen keine Sexobjekte und Ware sind.

Wir wollen Frauen in ihrer Selbstbestimmung stärken und gleichzeitig Ausbeutung bekämpfen. Käufer sexueller Dienstleistungen sollen zur Verantwortung gezogen werden, Frauen hingegen gesellschaftlich geschützt und durch Bildungs- und Ausstiegsangebote unterstützt werden.

Wir setzen uns für Selbstbestimmung, Schutz und Gleichberechtigung ein. Das bedeutet:

- **Verbot der Polygamie:** Wir setzen uns für ein Verbot der Polygamie im europäischen und außereuropäischen Kontext ein.
- **Reproduktive Rechte:** Frauen müssen uneingeschränkt über ihre Körper bestimmen können. Dazu gehören freiwillige Beratung und ein sicherer, legaler Zugang zum Schwangerschaftsabbruch bis zur 12. Woche. Schwangerschaftsabbrüche dürfen nicht länger Teil des Strafgesetzbuches sein.
- **Geburtshilfe und Hebammen:** Der Abbau von Geburtskliniken muss gestoppt werden. Gewalt unter der Geburt muss thematisiert und bekämpft werden. Der Berufsstand freier Hebammen ist zu stärken, um Frauen eine sichere Geburt überall zu ermöglichen.
- **Entwicklungshilfe und Bildung:** Entwicklungshilfe muss konsequent aus einer Gender-Mainstreaming-Perspektive gestaltet werden. Im Bildungsbereich fordern wir den Abbau struktureller Benachteiligungen für Mädchen und Frauen, unter anderem durch den Ausbau sanitärer Einrichtungen an Schulen.

- **Sichere Räume:** Zum Schutz von Frauen müssen geschlechtsspezifische Toiletten erhalten bleiben, ergänzt durch zusätzliche Angebote für diverse Zielgruppen.

Frauenhäuser sind essenzielle Zufluchtsorte für Frauen und Kinder, die vor gewalttätigen Männern oder Familienangehörigen fliehen. Diese Schutzräume müssen ausschließlich biologischen Frauen vorbehalten bleiben.

Der Schutz von Frauen und Mädchen vor misogynen kulturellen Praktiken ist ein zentrales Anliegen der Partei. Dazu gehören Gesetze gegen Kinderhandel, Kinderheirat, Zwangsheirat, Female Genital Mutilation/Cutting (weibliche Genitalverstümmelung/„Genitalbeschneidung“) Zwangsverschleierung, Femizide und Ehrenmorde.

Um die Tradition der sog. Importbräute in muslimischen Gemeinschaften zu beenden, fordern wir als Voraussetzung für den Zuzug heiratsfähiger Frauen einen Mindestsprachstand von B1, damit die Integration in die Mehrheitsgesellschaft gelingen und die Autonomie der Frauen gestärkt werden kann.

Wir kämpfen gegen den Menschenhandel zur sexuellen und arbeitstechnischen Ausbeutung insbesondere von Frauen und Kindern.

Alle Gesetze müssen weltweit nach den Standards der UN-Menschenrechts-Charta 1948 durchgesetzt werden.

Definition von "Frau"

Das biologische Geschlecht (Sex) ist die Grundlage der Unterdrückung von Mädchen und Frauen. Patriarchale

Strukturen schaffen eine Hierarchie, die Männer systematisch an die Macht bringt und Frauen unterordnet. Dies geschieht durch eine gesellschaftliche Bewertung, die männliche Körper und Reproduktionsfähigkeiten höher stellt als weibliche.

Unsere Partei setzt sich dafür ein, diese Hierarchie aufzubrechen und eine echte Gleichberechtigung zu erreichen.

Schutz- und Freiheitsräume für Frauen und Mädchen

Wir setzen uns dafür ein, dass Mädchen und Frauen eigene Schutz- und Freiheitsräume erhalten, die ihnen eine unabhängige und selbstbestimmte Entfaltung ermöglichen.

Unser Fokus liegt auf den Rechten von Frauen und Mädchen, die 51 % der Menschheit ausmachen. Weltweit sind sie massiven Unterdrückungsmechanismen ausgesetzt, werden misshandelt oder getötet.

Gleichzeitig solidarisieren wir uns mit allen Menschen, die aufgrund ihres Geschlechts oder ihrer Sexualität diskriminiert werden.

Kritik des aktuellen Selbstbestimmungsgesetzes

Das Selbstbestimmungsgesetz in der jetzigen Form ignoriert wissenschaftliche und biologische Erkenntnisse und beruht allein auf subjektiven Gefühlen. Mit diesem Konstrukt der „gefühlten Geschlechtsidentität“ hält ein Gefühl zum ersten Mal in der europäischen Rechtsgeschichte Eingang in die Gesetzgebung.

Das hat weitreichende Folgen für die gesamte Gesellschaft. Insbesondere Mädchen und Frauen sind davon betroffen, da das Konzept der Rechtskategorie „Frau“ dadurch untergraben wird. Die über Jahrzehnte hart erkämpften Frauenrechte werden entwertet, und die Sicherheit von Frauen ist in Gefahr – vorwiegend in Frauenhäusern, Umkleiden, Toiletten, Sport und Gefängnissen. Darüber hinaus stellt das Gesetz Kinderrechte sowie Elternrechte infrage.

Ein besonders problematischer Aspekt dieses Gesetzes ist das Offenbarungsverbot, das kritische Stimmen mit Bußgeldern belegen kann.

Für klare Grenzen in der Geschlechtsidentitäts-Debatte

Wir setzen uns entschieden für die Rechte von Frauen und Kindern ein und erklären uns solidarisch mit allen diskriminierten Menschen. Das Recht auf den Ausdruck der Geschlechtsidentität ist zu respektieren – jedoch nur, solange es nicht die Rechte und den Schutz von Frauen und Kindern gefährdet oder ihre Grenzen überschreitet. Denn Frauenrechte sind Menschenrechte.

Anerkennung von Alleinerziehenden als Familie

Alleinerziehende mit Kindern müssen als vollwertige Familien anerkannt werden, um den realen gesellschaftlichen Verhältnissen gerecht zu werden.

Leben und gesellschaftlicher Zusammenhalt

Wir stellen uns entschieden gegen kriegsgetriebene Interessen und setzen uns für die Lösung von Konflikten

durch Dialog ein. Unser Ziel ist eine ausgewogene, vernunftgesteuerte Politik, die Verteidigungsfähigkeit und diplomatische Verhandlungen miteinander verbindet.

Wirtschaft und Politik

Wir fordern eine stärkere Vertretung von Frauen in Entscheidungsgremien wie Aufsichtsräten, Betriebsräten und DAX-Unternehmen. Ein ausgewogenes Verhältnis (mindestens 1/3 bis 1/2) ist essenziell, um die Interessen von Frauen wirksam einzubringen und umzusetzen.

Führung in Teilzeit muss insbesondere im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Karriere gefördert werden.

Die Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft sind zu erhalten, zu stärken und an moderne Anforderungen anzupassen. Dabei setzen wir auf duale Verantwortungssysteme: Die Privatwirtschaft und die öffentliche Hand sollen in zentralen Bereichen der Daseinsvorsorge eng kooperieren.

Wir fordern die Einrichtung fortschrittlicher Steuerungsagenturen als Bindeglied zwischen Verwaltung und Privatwirtschaft, um eine effizientere und nachhaltigere Wirtschaftspolitik zu gewährleisten.

Nachhaltigkeit muss ein zentrales Leitprinzip der Wirtschaftspolitik sein. Wir befürworten die Umsetzung des Cradle-to-Cradle-Prinzips, um Ressourcen effizient zu nutzen und Umweltbelastungen zu minimieren.

Außenpolitik:

Frauen müssen in allen Friedensverhandlungen weltweit gleichberechtigt vertreten sein, um ihre spezifischen Perspektiven in Konfliktlösungen einzubringen.

Die Partei „Frau in Führung“ steht uneingeschränkt zur Einbindung der EU in westliche Werte- und Verteidigungsbündnisse.

Wir bekennen uns zu einem friedlichen Europa und zu internationaler Solidarität.

Die NATO verstehen wir als ein Verteidigungsbündnis, das in einer zunehmend instabilen Welt eine wichtige Schutzfunktion für Demokratien übernimmt. Gleichzeitig setzen wir uns dafür ein, dass die NATO stärker auf Konfliktprävention, Diplomatie und Krisenbewältigung ausgerichtet wird – mit einem feministischen Blick auf globale Sicherheit.

Wir fordern:

- Mehr weibliche Beteiligung in sicherheitspolitischen Entscheidungsprozessen
- Verbindliche Standards in allen NATO-Missionen
- Eine konsequente Ausrichtung auf das Prinzip „Frieden schaffen ohne Waffen“ wo immer dies möglich ist.
- Militär darf immer nur das letzte Mittel sein.

Wir befürworten den Beitritt weiterer Länder zur EU, sofern diese die demokratischen, wirtschaftlichen und finanziellen Kriterien der EU erfüllen.

Das Existenzrecht Israels ist für uns unverhandelbar.

Forschung, Umwelt- und Artenschutz

Der Schutz der Umwelt ist untrennbar mit dem Schutz der menschlichen Gesundheit verbunden.

Daher setzen wir uns für eine kontinuierliche Verbesserung der Lebensbedingungen unter Berücksichtigung von Umwelt- und Gesundheitsparametern ein.

Wir fordern eine klare Priorisierung der Luft- und Gewässerreinigung sowie den Schutz der Böden vor Schadstoffen auf EU- und Bundesebene.

In Zusammenarbeit mit Expertinnen und Experten aus Wirtschaft, Wissenschaft und Landwirtschaft entwickeln wir Lösungen zur Reduktion von Mikroplastik und Schadstoffen aus Gülle und Pestiziden weltweit.

Wir setzen uns für eine artgerechte Haltung und Ernährung von Nutztieren ein – sowohl an Land als auch im Wasser.

Angst- und stressfreie Schlachtmethode müssen strenger kontrolliert und durchgesetzt werden, um das Tierwohl zu garantieren und die Fleischqualität zu verbessern.

Migration und Integration

Unterscheidung von Migrationsarten

Migration ist ein vielschichtiges Thema und erfordert differenzierte Maßnahmen:

Asyl für politisch Verfolgte

Flucht vor Krieg, Vertreibung und existenzieller Not

Gezielte Einwanderung aus wirtschaftlichen Gründen

Verpflichtungen für Asylsuchende

Das Asylrecht setzt voraus, dass die Antragstellenden sich in die gesellschaftliche Ordnung Deutschlands einfügen.

Dies bedeutet insbesondere:

- Anerkennung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
- Ablehnung von Antisemitismus und religiösem und kulturellem Extremismus
- Akzeptanz der religiösen Toleranz sowie der Rechte von Minderheiten.

Geflüchtete Frauen müssen besonders geschützt werden.

In Erstaufnahmeeinrichtungen und

Gemeinschaftsunterkünften ist ein strenger Schutz vor männlichen Übergriffen sicherzustellen. Sie müssen dort dieselben Freiheitsrechte genießen wie in der europäischen Gesellschaft insgesamt – ohne sozialen oder religiösen Druck aus ihren Herkunftsgemeinschaften.

Für die Begleitung von Asylbewerberinnen sollte bevorzugt weibliches Personal eingesetzt werden, um eine bessere Integration zu ermöglichen.

FIF tritt ein

- für die Bekämpfung von Missbrauch und gegen die Herausbildung und Festigung von Parallelgesellschaften,
- gegen Scheinvaterschaften und Scheinadoptionen.

FIF setzt sich dafür ein,

- dass Imamehen nicht anerkannt werden und das deutsche Rechtssystem maßgebend bleibt,
- dass kriminelle Parallelstrukturen (z. B. Clans mit eigener Rechtsprechung) konsequent bekämpft werden.

Arbeitsmarktintegration als Schlüssel zur erfolgreichen Integration

Frühzeitige Arbeitsaufnahme: Nach einem dreimonatigen Sprachkurs sollte eine Beschäftigungserlaubnis für alle Geflüchteten ermöglicht werden.

Wer finanzielle Grundsicherungen bezieht, soll, sofern möglich, zügig und unmittelbar in den Arbeitsmarkt integriert werden. Arbeit fördert die Integration und sichert den sozialen Frieden.

Verpflichtende Sprachkurse: Sprachkenntnisse sind eine Grundvoraussetzung für erfolgreiche Integration.

Sichere und koordinierte Migration

FiF fordert

- eine einheitliche EU-Strategie: Migration muss europaweit koordiniert werden, um faire und nachhaltige Lösungen zu gewährleisten.
- die Schaffung sicherer Migrationswege: Die Möglichkeit, Asylanträge direkt in den Heimatländern zu stellen, muss verbessert werden, um Schleuserkriminalität und lebensgefährliche Fluchtrouten zu verhindern.

- Verpflichtende Aufenthaltszonen an EU-Grenzen:
Zur besseren Kontrolle fordern wir die Einrichtung von EU-kontrollierten Aufnahmezentren innerhalb und außerhalb der EU.
- Identitätsprüfung als Voraussetzung: Personen ohne gültige Dokumente müssen bis zur Klärung ihrer Identität in Verwahrung genommen oder ggf. zurückgewiesen werden.

Bildung

Die Partei "Frau in Führung" setzt sich für bildungsbezogene Chancengleichheit von Mädchen und Frauen ein.

Wir fordern die konsequente Durchsetzung der Schulpflicht, insbesondere für Mädchen aus kulturellen Umfeldern, in denen Bildung für Frauen vernachlässigt wird. Die gezielte Förderung weiterführender Schul- und Bildungsgänge ist ein zentrales Anliegen.

Bildungsansprüche von Frauen müssen gestärkt werden, insbesondere durch Sprachförderung wie Deutsch- und Integrationskurse.

Wir fordern bekenntnisfreie öffentliche Schulen gemäß Grundgesetz Artikel 7 Absatz 3. Religion sollte als Bekenntnisfach durch Ethik ersetzt und religiöse Zeichen oder Kleidungsnormen in Schulen ausgeschlossen werden, um eine neutrale Sozialisationsinstanz zu gewährleisten.

Der Anteil von Akademikerinnen sowie Professorinnen an deutschen Universitäten muss erhöht werden. Gleichzeitig müssen "typische Männerberufe" verstärkt für Frauen und

„typische Frauenberufe“ für verstärkt für Männer geöffnet werden.

Mobbing und Gewalt in Schulen sind oft direkte Fortsetzungen patriarchaler Gewalt in Familien. Wir fordern umfassende Sensibilisierungsmaßnahmen im Bildungsbereich und eine verstärkte Verantwortungsübernahme durch PädagogInnen.

Wir setzen uns für berufliche Chancengleichheit ein und streben eine angemessene Besetzung von Führungspositionen durch Frauen an.

Arbeit

Wir fordern familienfreundliche Arbeitszeiten und -strukturen in Unternehmen jeder Größe. Spezielle Empowerment-Programme sollen gezielt weibliche Führungskräfte fördern.

Die Elternzeit muss gerecht zwischen beiden Elternteilen aufgeteilt werden. Die höheren Einkünfte von Vätern dürfen nicht länger ein Hindernis für eine gleichberechtigte Aufteilung sein. Kinder dürfen für Frauen keine Karrierebarriere und für Familien keine Armutsfalle sein.

Frauen müssen in der freien Wirtschaft für gleiche Arbeit den gleichen Lohn wie Männer erhalten.

Gesundheit

Medizinische und pharmakologische Forschung muss geschlechtsspezifisch erfolgen. Die bisherige

Vernachlässigung frauenspezifischer medizinischer Fragen hat teils tödliche Folgen.

Wir fordern eine ausgewogene Förderung von Gynäkologie (Frauenheilkunde) und Andrologie (Männerheilkunde).

Gewalt unter der Geburt muss enttabuisiert werden. Sensibilisierung und Aufklärung sind notwendig, um Traumatisierungen zu verhindern.

Die Erforschung der psychischen und physischen Auswirkungen patriarchaler Strukturen, Gewalt und Armut auf Frauen und Kinder muss vorangetrieben werden.

Die Auswirkungen von Unisex-Toiletten und die durch das SBGG aktuell vorangetriebene Abschaffung von Safe Spaces für Frauen auf die mentale und körperliche Gesundheit von Frauen müssen untersucht werden.

Sport

Frauen im Sport müssen gleichberechtigt unterstützt und entlohnt werden. Zudem fordern wir eine angemessene Repräsentation von Frauen in Sportverbänden und Gremien (z. B. DFB, FIFA). Frauen sollen in allen Sportarten sicher sein, ihre Leistungen nicht mit biologischen Männern messen zu müssen.

Recht

Die Partei "Frau in Führung" untersucht gezielt frauenspezifische Gesetzgebung, Rechtsprechung und strukturelle Diskriminierungen durch die sog. „stille Gewalt“ in Institutionen

Frauen dürfen nicht gezwungen werden, Sorgerechte mit gewalttätigen oder missbrauchenden Männern zu teilen, auch nicht, wenn diese sich im Strafvollzug befinden.

Steuerrechtliche Schlupflöcher, die es Ehepartnern ermöglichen, sich der Unterhaltspflicht zu entziehen oder diese zu schmälern, müssen geschlossen werden. Care-Arbeit muss als Arbeit anerkannt und monetär honoriert werden. Die Person, die Kinder erzieht und den Haushalt führt, soll vom erwerbstätigen Partner eine finanzielle Absicherung erhalten. Dies soll staatlich geregelt werden. Das Steuerrecht sollte keine traditionellen Rollenbilder verfestigen. Es darf aber die Frauen nicht benachteiligen, die bewusst die Care Arbeit in den Familien übernehmen.

Früh- und Zwangsverheiratungen sowie rituelle Verstümmelungen müssen mit höchster Priorität unterbunden werden.

Wir fordern spezialisierte Hilfs- und Beratungsstellen für Mädchen, die von Zwangsverheiratungen, ritueller Verstümmelung oder Gewalt im Namen der "Ehre" bedroht sind.

Der Hijab soll für Mädchen in allen öffentlichen Strukturen wie Kindergärten und Schulen frühestens ab 14 Jahren zulässig sein. Islamische Kleidungs Vorschriften dürfen im Bildungs- und Justizsystem nicht akzeptiert werden.

Die Vollverschleierung im öffentlichen Raum muss verboten werden. Sie ist ein Ausdruck von Unterwerfung, erschwert soziale Integration und birgt Sicherheitsrisiken (z. B. Verbergen von Waffen oder Identität).

Freiheit

Die Partei "Frau in Führung" setzt sich für den Schutz der Jugend vor der Vereinnahmung durch totalitäre Ideologien ein, ob religiös-fundamentalistisch, extrem links oder extrem rechts.

- Wir lehnen den politischen Islam in all jenen Ausprägungen ab, die demokratische Grundrechte und insbesondere Frauenrechte durch religiöse Gesetzgebung ersetzen wollen.
- Extremistische religiöse Einrichtungen, in denen gegen unsere demokratische Grundordnung oder gegen die Gleichstellung der Geschlechter gepredigt wird, müssen geschlossen und ihre Verantwortlichen konsequent zur Rechenschaft gezogen werden."
- Organisationen, die in Verbindung mit extremistischen Ideologien wie denen der Muslimbruderschaft oder der Grauen Wölfe stehen, müssen beobachtet und bei Verstoß gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung aufgelöst werden.
- Die Rechte von Frauen sind unteilbar. Auch in religiös geprägten Gemeinschaften dürfen sie nicht eingeschränkt werden. Deshalb setzen wir uns

Die Rechte von Frauen dürfen nicht durch islamistische Ideologien infrage gestellt werden. Die Freiheitsrechte muslimischer sowie aller Frauen müssen gegen patriarchale Gesellschaftsstrukturen verteidigt werden.

Alle Mädchen und Frauen müssen die Freiheit haben, ein selbstbestimmtes Leben zu führen, Bildung zu genießen

und ihre Talente zu entfalten. Kulturell oder religiös bedingte Einschränkungen müssen benannt und bekämpft werden. Wir setzen uns für eine Neugestaltung der gesellschaftlichen Strukturen ein, indem Frauen gleicher Zugang zu Bildung, Ressourcen und Chancen ermöglicht wird.

Jegliche Form von Gewalt zur Einschränkung individueller Lebensentwürfe (z. B. Gewalt im Namen der "Ehre") muss bekämpft werden.

Gleichgeschlechtliche Ehen werden vollumfänglich anerkannt, und von der heterosexuellen Norm abweichende Identitäten werden akzeptiert und geschützt. Minderheitenrechte dürfen jedoch nicht dazu führen, dass Frauenrechte geschwächt oder Kinder gefährdet werden.

Die Freiheit ist die oberste Prämisse für ein Leben in Würde, Gleichberechtigung und Selbstbestimmung.

Das neue Selbstbestimmungsgesetz reproduziert patriarchale Strukturen, indem es für Frauen erkämpfte Schutzräume für Männer öffnet, die sich als Frauen identifizieren. Frauen haben über Jahrhunderte für ihre Rechte gekämpft und dürfen nicht erneut benachteiligt werden.

Frauen werden weiterhin in vielen Bereichen diskriminiert. Fast jeden Tag stirbt eine Frau durch die Gewalt ihres (Ex-)Partners, und jede dritte Frau erlebt häusliche oder sexuelle Gewalt.

Die Abschaffung patriarchaler Strukturen, die Gleichberechtigung und Gleichstellung von Männern und

Frauen ist essenziell, um geschlechtsbasierte Diskriminierung und Gewalt insbesondere an Frauen und Kindern, aber auch an Männern zu beenden.

Hamburg, den 25. April 2025